Regierungsrat, Postfach, 6301 Zug

Nur per E-Mail
Kommission für soziale Sicherheit und
Gesundheit des Nationalrats SGK-N
Frau Barbara Gysi, Präsidentin
3003 Bern

Zug, 4. November 2025 rv

Vernehmlassung zur Änderung des Bundesgesetzes über die Familienzulagen und Finanzhilfen an Familienorganisationen (Familienzulagengesetz, FamZG); Umsetzung der Parlamentarischen Initiative 23.406 Jost. Starke Familien durch angepasste Zulagen; Vernehmlassungsantwort

Sehr geehrte Frau Kommissionspräsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 25. September 2025 haben Sie uns eingeladen, bis am 8. Januar 2026 zum Vorentwurf zur Änderung des Bundesgesetzes über die Familienzulagen und Finanzhilfen an Familienorganisationen (Familienzulagengesetz, FamZG) Stellung zu nehmen.

Gerne äussern wir uns wie folgt:

Wir lehnen den Vorentwurf ab.

Begründung

Die Stärkung der Familien ist zweifellos ein wichtiges Ziel. Gleichzeitig gilt es, die wirtschaftliche und sozialpolitische Situation in den einzelnen Kantonen angemessen zu berücksichtigen. Die Grundsätze des Föderalismus gebieten es, den Handlungsspielraum der Kantone dabei nicht durch höhere Mindestansätze einzuschränken.

Die Lebenshaltungskosten variieren zwischen den einzelnen Kantonen wesentlich. Entsprechend ist auch der Bedarf bei den Familienzulagen unterschiedlich. Ebenso bestehen erhebliche Differenzen bei der Wirtschaftskraft der Kantone, was sich in der Fähigkeit der Betriebe zeigt, die Finanzierungslasten der Familienzulagen zu tragen.

Beispielsweise hat der Kanton Zug mit einer starken Wirtschaft und hohen Lebenshaltungskosten entschieden, die Zulagen pro Monat und Kind bis zum erfüllten 18. Altersjahr auf 330 Franken und für Kinder in Ausbildung ab dem erfüllten 18. Altersjahr auf 385 Franken zu erhöhen.

Gleichzeitig soll es einem Kanton mit tieferen Lebenshaltungskosten und/oder einer fragilen Wirtschaft möglich sein, bei den bisherigen Ansätzen zu bleiben. Dies gilt umso mehr, als es sich bei den Familienzulagen um ein Instrument mit einer grossen Breitenwirkung handelt, so

dass bei knappen Finanzen zielgerichtetere Instrumente zur Entlastung von Familien zu bevorzugen wären (z. B. stärkere Verbilligung von Kinderprämien).

Betreffend die Rundung auf den nächsthöheren Fünffranken-Betrag ist festzuhalten, dass es im Zeitalter der computergestützten Lohnadministration und des elektronischen Zahlungsverkehrs nicht erforderlich ist, in «Fünflibern» zu rechnen. Die vom Bundesrat bei der letzten Anpassung angewendete Rundung auf ganze Franken hat zu keinerlei Problemen geführt. Entsprechend besteht kein Bedarf für eine erweiterte Rundungskompetenz.

Wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse
Regierungsrat des Kantons Zug

Andreas Hostettler
Landammann

Renée Spillmann Siegwart
stv. Landschreiberin

Versand per E-Mail an:
- familienfragen@bsv.admin.ch (PDF und Word)
- Zuger Mitglieder der Bundesversammlung (PDF)
- Staatskanzlei (info.staatskanzlei@zg.ch; PDF)
- Gesundheitsdirektion (info.gd@zg.ch; PDF)